

**Interview mit dem Vorsitzenden Richter des 22. Zivilsenats des OLG Frankfurt/Main,  
Herrn Guido Kirchhoff  
zum taggenauen Schmerzensgeld in der Entscheidung vom 18.10.2018 (22 U 97/16)**

In diesem Gespräch geht es um die bisherige Berechnung von Schmerzensgeld nach dem alten Modell und andererseits um das taggenaue Schmerzensgeld nach Schwintowski/ Schah Sedi/Schah Sedi im Handbuch Schmerzensgeld.

Welche Vorteile bietet es, das Schmerzensgeld taggenau auszurechnen und warum ist das bisherige Berechnungssystem ungerecht und unzureichend? Was sollten Geschädigte beachten, wenn sie ihr Schmerzensgeld einklagen und wie verbessern sie dadurch ihr Klageergebnis? Antworten auf diese und weitere Fragen erarbeiten gemeinsam im Gespräch RAin Cordula Schah Sedi und der Vorsitzende Richter des 22. Zivilsenats am OLG Frankfurt/M. Herr Guido Kirchhoff.

**Cordula Schah Sedi:**

Ich begrüße Herrn **Guido Kirchhoff**, den Vorsitzenden Richter des 22. Zivilsenats des OLG Frankfurt/Main in Darmstadt und freue mich, dass Sie heute Zeit für uns gefunden haben.

**Guido Kirchhoff:**

Ich freue mich auch.

**Cordula Schah Sedi:**

Ihr Senat ist durch die Entscheidung vom 18.10.2018 zum **taggenauen Schmerzensgeld** über Nacht berühmt geworden. Ich habe festgestellt, das hat große Aufmerksamkeit in den Fachzeitschriften gefunden und es gibt bereits diverse Besprechungen in den Fachpublikationen. Dazu möchte ich Ihnen gratulieren.

Natürlich stellen sich jetzt auch für uns einige Fragen, weil es das in der Rechtsprechung in dieser Konsequenz bislang so nicht gegeben hat. Bevor wir auf das **taggenaue Schmerzensgeld** eingehen, würde ich gerne den Sachverhalt der Entscheidung kurz zusammengefasst vorstellen, damit die Zuhörer wissen, worüber wir hier sprechen.

Der klägerische Motorradfahrer kollidierte mit einem vorschriftswidrig wendenden Pkw, dessen Haftpflichtversicherung zu 100 % für den Schaden eintrittspflichtig war. Neben Sachschäden kam es zum Personenschaden. Der Motorradfahrer erlitt dabei einen Handgelenksbruch, eine Halswirbelsäulenverstauchung und eine Bauchwandprellung. In der Folge verblieben Sensibilitätsstörungen im Bereich der Finger und es ist in Zukunft mit einer Arthrose im Frakturbereich zu rechnen. Zum Aktenzeichen 22 U 97/16 wurde in Ihrem Senat ein Schmerzensgeld von 11.000,00 € ausgereurteilt. Zur Höhe dieses Betrages wurde das Modell der **taggenauen Schmerzensgeldbemessung** angewendet. Aus meiner Sicht ist das die erste rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts in Deutschland, in der tatsächlich das **Schmerzensgeld taggenau** ermittelt worden ist. Eine mutige wie gleichermaßen revolutionäre Entscheidung! Wir stellen uns die Frage, wie es dazu kam, dass sich der Senat entschlossen hat diesen Weg zu beschreiten?

**Guido Kirchhoff:**

Ich finde sie weder mutig noch revolutionär. Zu der Entscheidung selbst möchte ich hier nicht viel sagen. Wir sollten uns generell über die Überlegungen unterhalten, wie **Schmerzensgeld** von den Gerichten bemessen wird. Der **Große Senat** gibt ja vor, dass sämtliche Facetten eines Falles zu berücksichtigen sind. Das sind sämtliche Lebensumstände des Geschädigten oder auch des Schädigers und natürlich auch der Heilungsverlauf sowie die Schmerzen etc. – also die Beeinträchtigungen in jeder Hinsicht. Das alles macht es natürlich relativ schwer, Parameter zu finden, nach denen eine solche Bemessung zu erfolgen hat. Deswegen gibt es in Deutschland diverse Schmerzensgeldtabellen, die aber lediglich wiedergeben, was andere Gerichte bereits entschieden haben. Das ist sehr wichtig, um auch eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsprechung hinzubekommen. Die Tabellen kranken aber an verschiedenen Punkten: Zum einen sind dort lediglich die von den Gerichten bereits ausgeworfenen **Schmerzensgelder** aufgelistet und nicht zugleich solche, die bereits außergerichtlich bemessen worden sind. Ferner gibt es in den **Schmerzensgeldtabellen** auch viele alte Entscheidungen, die deshalb immer noch aktuell integriert werden. Insbesondere ist aus den Tabellen nur schwer eine wirkliche Vergleichbarkeit zu anderen Fällen herzustellen. Wir erleben es in der Praxis immer wieder, dass wir von den Anwälten die unterschiedlichsten Vergleichsfälle mit entsprechenden **Schmerzensgeldsummen** herangetragen bekommen. Wir haben jedoch oft große Schwierigkeiten tatsächlich Vergleichsfälle zu finden bzw. dann irgendeine Grundlage zu haben. Einerseits liegt das daran, dass in den Tabellen die Entscheidungen oftmals nur kurz dargestellt sind und verschiedene Parameter für die **Schmerzensgeldbemessung** gar nicht erkennbar sind. Ferner spielt das Mitverschulden eventuell eine Rolle und die Dauer der Beeinträchtigungen wird lediglich am Rande erwähnt. Schaut man sich die Entscheidung dann tatsächlich an, sieht man relativ häufig allgemeine Formulierungen, die irgendeine wirkliche Bemessung nicht ermöglichen. Ich erlebe es auch im Senat in der Beratung durchaus, dass wir unterschiedlicher Auffassung sind, was die Schmerzensgeldhöhe angeht, und ich sehe dieses auch in vielen Entscheidungen, wenn in unterschiedlichen Instanzen zum selben Sachverhalt teilweise unterschiedliche Beträge ausgeurteilt werden. Das ist eine Schwierigkeit, die uns eigentlich seit vielen Jahren darüber nachdenken lässt, wie man das in irgendeiner Art und Weise überschaubar und auch für die Beratungspraxis besser gestalten kann.

### **Cordula Schah Sedi:**

Genau das ist auch unsere Wahrnehmung in der Praxis. Jede Seite am Regulierungstisch ist bemüht, die für sich möglichst günstigsten Entscheidungen aus solchen Sammlungen rauszusuchen. Natürlich ist die Schwierigkeit die, dass man vergleichbare Verletzungsbilder suchen muss, die man in der Regel aber nie wirklich findet. Es gibt immer wieder Begleitverletzungen, die von Sachverhalt zu Sachverhalt dann doch sehr unterschiedlich sind. Das unterschiedliche Lebensalter haben Sie ja eben auch schon in diesem Zusammenhang angesprochen. Manchmal erlebt man auch Überraschungen. Ich habe mir am konkreten Beispiel einer Knieamputation eine ganze Reihe von Entscheidungen aus genau diesen Schmerzensgeldsammlungen angeschaut und im Ergebnis sogar ähnliche Beträge gefunden, die sich irgendwo im Bereich von 30.000 € **Schmerzensgeld** abgespielt haben. Diese Beträge habe ich einmal zerlegt und habe mir wirklich die Mühe gemacht, auszurechnen was das **taggenau** im konkreten Fall bedeutet. Obwohl wir eine ganz ähnliche Ausgangssituation von der Verletzung her hatten, und obwohl sogar ein ähnlich hohes Schmerzensgeld von verschiedenen Gerichten dafür ausgeurteilt wurde, bin ich zu ganz erstaunlichen Ergebnissen gekommen. Gerade in Abhängigkeit vom Lebensalter des Geschädigten und dem Dauerschaden sind dabei sehr unterschiedliche **taggenaue Beträge** herausgekommen. Das lässt tatsächlich Zweifel aufkommen, ob dieses herkömmliche Bemessungssystem, wenn wir also nach Vergleichsentscheidungen suchen, tatsächlich tragfähig ist. Dann finden sich noch die von Ihnen angesprochenen

erheblichen Differenzen: Ein Landgericht urteilt vielleicht 15.000 € an Schmerzensgeld aus und im absolut identischen Sachverhalt hält das OLG dann 35.000 € Schmerzensgeld für angemessen. Das ist eine Verunsicherung für alle Beteiligten und am meisten natürlich für die Geschädigten. Für diese muss es überschaubar sein und nachprüfbar sein, welches Schmerzensgeld in ihrem konkreten Fall das angemessene zu sein hat. Wir benötigen einen pekuniären Ausgleich für einen immateriellen Schaden. Da kann man sich schon mal die Frage stellen, ob das denn überhaupt geht. Nach der Rechtsprechung sollen Dauer, Heftigkeit, Intensität usw. der Schmerzen und Entstellungen im **Schmerzensgeld** abgebildet werden. Also kurzum: diese **Lebensbeeinträchtigung**, die sich aus all diesen Parametern ergibt. Diese **Lebensbeeinträchtigung** wurde in der Entscheidung Ihres Senates sehr griffig ins Bild gesetzt, was aus unserer Sicht revolutionär ist.

### **Guido Kirchhoff:**

Ja - ich kann das nur unterschreiben. Die bisherige **Schmerzensgeldbemessung** ist für einen Betroffenen eigentlich überhaupt nicht nachvollziehbar und man kann sie auch nicht prognostizieren. Es gibt da überhaupt keine Rechtssicherheit und es hängt aus meiner Sicht nicht nur von der Person, sondern unter anderem von dem Bundesland ab, in dem der Fall spielt. Das ist ja auch nicht nur in Deutschland so, sondern in anderen Ländern werden die Probleme genauso gesehen, aber dort sind sie teilweise schon gelöst worden, indem es für vergleichbare Verletzungen auch entsprechende Schmerzensgeldbeträge gibt. Also der Ansatz ist nicht neu. Man muss auf der anderen Seite sehen, dass es wahnsinnig schwer ist, in einem Einzelfall Schmerzen und Beeinträchtigungen wirklich zu bewerten. Genau deswegen fanden wir den Ansatz des **taggenauen Schmerzensgeldes** sehr ansprechend. Man schaut genau hin, welche unterschiedlichen Beeinträchtigungszeiträume es gibt. Natürlich muss unterschieden werden, dass der Aufenthalt auf einer Intensivstation sehr viel schlimmer ist für den Betroffenen als in einer Reha oder wenn es dann um die Frage der Beeinträchtigung auf Dauer geht. Diese Abstufung muss man vornehmen und das kann man auch bemessen – im Gegensatz zu der Intensität des Schmerzes. Das ist ja bekanntlich sehr schwierig zu bemessen. Deswegen ist das aus unserer Sicht zumindest ein erster Ansatz, auf den man schauen kann. Die Beeinträchtigung als solche ist ja erkennbar und dass eine solche Behandlung im Krankenhaus natürlich eine höhere Beeinträchtigung darstellt und damit auch ein höheres Schmerzensgeld rechtfertigt, das liegt ja auf der Hand. Die zweite Frage ist jedoch, nach welchen Kriterien bemisst man diesen **Tagessatz**. Ich fand den Ansatz, auf das **Durchschnittseinkommen der bundesdeutschen Bevölkerung** abzustellen, sehr schön. Das zeigt, dass es um allgemeine Grundsätze geht und es gerade nicht darauf ankommt, ob jemand nun mehr verdient oder weniger. Der Schmerz ist natürlich für alle Betroffenen schlimm, egal ob man reich ist oder arm. Natürlich gibt es ein unterschiedliches Schmerzempfinden, was aber sehr schwer festzustellen ist. Von daher ist es auch notwendig, eine gewisse Pauschalierung zu finden.

### **Cordula Schah Sedi:**

Ich glaube, der Versuch einer Objektivierung steckt auch ein Stückchen dahinter.

### **Guido Kirchhoff:**

„Objektivierung“ ist für den Richter natürlich ein schwieriger Begriff, weil es immer um die Beurteilung eines Einzelfalls geht. Dieser steht ganz klar im Vordergrund und deshalb darf der Richter nicht in irgendeiner Art und Weise an irgendwelche Bemessungsgrundlagen gebunden werden. Das ist noch nicht einmal bei der Nutzungsausfallentschädigung so, auch wenn diese Tabellen üblicherweise allgemein angewandt werden. Jeder Richter könnte hinge-

hen und den Nutzungsausfall für ein Auto anders bemessen, als das in den anerkannten Tabellen ausgewiesen ist. Mir geht es insbesondere darum, dass Entscheidungen einerseits vorhersehbar sind und auch dass für die Beratungspraxis eine gewisse Vergleichbarkeit hergestellt wird. Ich erlebe es auch immer wieder, wie unterschiedlich Rechtsanwälte an die Dinge herangehen. Die Frage, wieviel Schmerzensgeld ein Rechtsanwalt einklagt, hängt ja auch sehr davon ab, wie er sich mit der Frage vorher beschäftigt hat und wie er selbst entsprechend den Mandanten beraten hat. Ich habe schon die Erfahrungen in persönlichen Gesprächen gemacht, dass ein viel höheres Schmerzensgeld angemessen gewesen wäre, als im Endeffekt wirklich eingeklagt worden ist. Aber das zeigt nur, wie schwierig das ist, in diesem Bereich irgendetwas abzusehen. Die Gerichte gehen in der Regel nicht über den geforderten Betrag hinaus, obwohl sie das ohne weiteres könnten, selbst wenn ein „angemessenes“ Schmerzensgeld eingeklagt wird.

### **Cordula Schah Sedi:**

Darin genau sehe ich nochmal einen Ansatzpunkt. Ich glaube, dass viele Anwälte und auch die Geschädigten nicht mutig genug sind, die Beträge in den Raum zu stellen, die sie selber für angemessen empfinden, um diese Lebensbeeinträchtigung zu kompensieren. In meiner Wahrnehmung ist es so, dass sich die Gerichte dann oftmals ein Stück weit „gebunden fühlen“ an diese Vorstellung, die in einer Klageschrift kommuniziert wird.

Was wäre Ihr Tipp – wenn man von einem Tipp sprechen kann für Anwälte und Geschädigte –, um es den Gerichten ein bisschen zu erleichtern, vielleicht auch einmal anders über Schmerzensgeld nachzudenken? Damit Gerichte sich die Gedanken machen, was es bedeutet für den Rest des Lebens tatsächlich jeden Morgen mit dieser **Lebensbeeinträchtigung** wach zu werden. Was können die Betroffenen möglicherweise den Gerichten in ihren Schriftsätzen liefern, damit die Gerichte die Möglichkeit haben, anders zu entscheiden als bisher?

### **Guido Kirchhoff:**

Es wäre hilfreich darzulegen, wieviel der eingeklagte Schmerzensgeldbetrag auf die Dauer der Beeinträchtigung denn tagtäglich ausmacht. Wir haben in unserem Urteil zum taggenauen Schmerzensgeld zwei Beispiele zitiert, in denen Motorradfahrer bei einem Unfall ein Bein verloren haben. Das dort ausgeurteilte Schmerzensgeld (was durchaus in derartigen Fällen üblich ist) haben wir dann auf die Dauer der statistischen Lebenserwartung heruntergebrochen und eine Größenordnung von unter 5 € pro Tag an Schmerzensgeld errechnet. Das verdeutlicht, dass das bisherige Schmerzensgeld für die tagtägliche Beeinträchtigung im Dauerschaden einfach viel zu gering ist. Beispielsweise findet in Italien die Festsetzung durch ministerielle Anordnung statt, wieviel es pro Tag für 100 % Invalidität gibt, nämlich zwischen 40 und 50 €.

### **Cordula Schah Sedi:**

Also bedeutet das, dass man als Geschädigter oder Geschädigtenvertreter einfach mal den Mut aufbringen soll, die Zahl in den Raum zu stellen, die man sich vorstellt, um selbst das Gefühl zu haben, angemessen seine **Lebensbeeinträchtigung** im Schmerzensgeld abzubilden?

### Guido Kirchhoff:

Ja! Das ist natürlich mit zwei Risiken verbunden. Zum einen haben die Geschädigten überhaupt keine Vorstellung – und ich glaube, man kann es auch einfach kaum darstellen – wie viel die **Lebensbeeinträchtigung** tatsächlich wert ist. Aber es wäre auch auf der Gerichtsseite wünschenswert, wenn von § 92 Abs. 2 ZPO intensiver Gebrauch gemacht würde. **In § 92 Abs. 2 ZPO** steht, dass dann keine Kostenerstattung zulasten des Klägers zu erfolgen hat, wenn er die Bemessung z.B. des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichtes stellt. Üblicherweise wird es aber so gehandhabt, dass lediglich geringe Überschreitungen von 10-25 % unter **§ 92 Abs. 2 ZPO** fallen, sich die Zuvielforderung also in vertretbaren Grenzen hält. Das erscheint mir allerdings längst nicht zwingend. Aus meiner Sicht könnte die Rechtsprechung an dieser Stelle viel, viel großzügiger sein. Gerade um diese Unwägbarkeiten für den Geschädigten aufzunehmen, der ja überhaupt keine Ahnung davon hat, was in dem Verfahren tatsächlich herauskommt. Deshalb ist bislang immer das Kostenrisiko dasjenige, was sicherlich viele dann auch abschreckt, einen angemessenen **Schmerzensgeldbetrag** zu fordern.

### Cordula Schah Sedi:

Ich möchte noch einmal die Überlegung aufgreifen, dass der Anwalt bzw. der Geschädigte die eigenen Gedanken mitformuliert, die ihn dazu gebracht haben, einen bestimmten Betrag an **Schmerzensgeld** als angemessen zu empfinden.

Ich habe mich länger damit beschäftigt und sehr viele Entscheidungen dazu gelesen und dann einmal heruntergebrochen auf den **Tagessatz**, der hinter dem ausgeurteilten **Schmerzensgeld** steht. Wenn ich das **Kapital** zerlege, gemessen an der Laufzeit der **Lebensbeeinträchtigung** vor dem Hintergrund der statistischen Lebenserwartung, dann zeigten sich ganz erschreckende Zahlen. Amputationsfälle wurden mit 87 Cent pro Tag im Schmerzensgeld von der Rechtsprechung berücksichtigt. Wenn man sich auf der anderen Seite einmal überlegt, welchen Betrag ein Geschädigter investieren muss, um diese **Lebensbeeinträchtigung** „zu kompensieren“. Also ich sage das auch bewusst in Anführungsstrichen, weil man das nicht wirklich kompensieren kann, aber man kann sich als Geschädigter eine gewisse Ablenkung über den Tag verschaffen von dieser einschränkenden Lebenssituation. Ich meine beispielsweise den Besuch des Kinos oder eines Konzertes. Wenn man einmal überlegt, wie lange die vorhin zitierte Motorradfahrerin ihr **Schmerzensgeld** für ein amputiertes Bein sparen muss, um sich eine kurze Ablenkung von ihrer Lebensbeeinträchtigung erkaufen zu können, so kommt man zu einem grotesken Ergebnis. Für eine Kinokarte muss man in einem solchen Fall der bisherigen **Schmerzensgeldbemessung** schon einige Tage sein Schmerzensgeld komplett aufsparen, um sich einen Kinofilm für die Länge von 2 Stunden anschauen zu können. In einem Klageverfahren könnte das als Argumentationsgrundlage dienen. Die Kinokarte ist einfach nur ein Beispiel dafür, um das Gericht auf diese Gedankenreise einmal mitzunehmen. Es ist meine Idee, einmal plakativ in den Klageschriften zu sagen, wo die Angemessenheit des **Schmerzensgeldes** beginnt, damit die **Lebensbeeinträchtigung** kompensiert werden kann. Aus meiner Sicht ist es so, dass wenn sich in der Rechtsprechung wirklich etwas ändern soll, dann ist es schlicht die Aufgabe der Anwälte, in ihren Klageschriften auch entsprechend vorzutragen.

### Guido Kirchhoff:

Absolut! Das sehe ich genauso! Die Fälle, über die ich zu entscheiden hatte, sahen in der Regel so aus, dass das Krankheits- oder Schädigungsbild von den Anwälten dargestellt wurde mit entsprechenden Auswirkungen und dass dann einfach ein pauschaler Betrag genannt wurde, der sich aus einem Vergleich mit anderen Entscheidungen ergeben haben sollte. Das halte ich persönlich für viel zu wenig! Es wäre auf jeden Fall wichtig, wenn die Anwälte die ein-

zelen Phasen des Genesungsprozesses näher darlegen würden, mehr auf die Beeinträchtigungen eingehen und darstellen würden, wie lange sich diese Beeinträchtigungen tatsächlich hinziehen. Dann wäre es durchaus sinnvoll, den **Schmerzensgeldbetrag**, den man verlangt, auf diese Zeit umzulegen und auch zu zeigen, wie gering der Betrag dann pro Tag auf die Dauer der Beeinträchtigungen ist. Das genau ist der entscheidende Punkt auch für uns im Senat gewesen: Man muss die Frage der Dauer der Lebensbeeinträchtigung noch stärker problematisieren! Dieses ist aus meiner Sicht in den Entscheidungen, die ich kenne, bislang nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Es geht außerdem nicht nur darum, das **Schmerzensgeld** für die bisher erlittenen und auch weiterhin fortbestehenden Schmerzen zu bemessen, sondern aufgrund der **Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes** (ständige BGH-Rechtsprechung) bereits jetzt auch die möglichen weiteren Schädigungen mit in das Schmerzensgeld hineinzurechnen. Beispielsweise hat jemand eine Sprunggelenksverletzung erlitten, die jetzt erst einmal heilt, die dann aber möglicherweise zu einer Arthrose führt und vielleicht in 10-15 Jahren zur Versteifung des Sprunggelenkes und im schlimmsten Fall sogar zur Amputation. Diese Überlegungen werden von den Gerichten einfach zu wenig angestellt. Man liest zwar immer wieder in den Entscheidungen, dass das auch berücksichtigt wird. Aber was heißt denn die Versteifung des Sprunggelenkes? Was das dann genau bedeutet und was das tagtäglich für denjenigen wieder ausmacht, der verletzt ist, das wird aus meiner Sicht in diesen Entscheidungen oftmals nicht wirklich ausreichend berücksichtigt.

Man muss auch auf der anderen Seite sehen, dass Richter ja viele, viele Fälle haben, die sie zu entscheiden haben, und dass es dadurch auch wirklich schwer ist, sich in jeden Fall so hinein-zuleben und die Vorstellungskraft zu entwickeln, was das Verletzungsbild für den Kläger jeweils ausmacht. Von daher ist mein Appell an die Anwälte, wirklich in dieser Hinsicht viel intensiver vorzutragen. Dazu gehört es auch durchaus Aufstellungen der Geschädigten und ihre Darstellung der Lebensbeeinträchtigung dem Gericht zur Verfügung zu stellen, um so dem Richter in kürzester Zeit die Möglichkeit zu geben, sich in das Leben und auch die Beeinträchtigungen des Geschädigten wirklich hineinzudenken. Leider haben die Richter viel zu wenig Zeit pro Fall! Das muss man dabei unbedingt berücksichtigen. Ein Richter kann sich in die Beeinträchtigungen des Geschädigten viel besser hineindenken, wenn ihm das schriftlich umfassend dargestellt wird.

Dann wäre es fernerhin aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, nach einem bestimmten System die verschiedenen Beeinträchtigungen darzustellen. Das kann nach dem Buch von **Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi (Handbuch Schmerzensgeld)** erfolgen. Das muss aber nicht danach erfolgen. Man kann auch andere Ansätze wählen. Wir haben in der eingangs von Ihnen zusammengefassten Entscheidung dieses Modell bewusst als ein zusätzliches Berechnungsmodell dargestellt und uns natürlich parallel dazu auch „vergleichbare“ Entscheidungen angeschaut. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Schmerzensgeldergebnisse in unserem konkreten Fall nahezu gedeckt haben.

Man kann sich vorstellen, dass es gerade bei Dauerschäden unter Anwendung der im zitierten Buch angegebenen Prozentsätze es zu sehr **hohen Schmerzensgeldern** kommen kann. Diese haben sicherlich mit dem im Augenblick herrschenden Mainstream zum Schmerzensgeld nicht mehr viel zu tun. Andererseits sind diese Prozentsätze in keiner Weise festgelegt. Beispielsweise kann ein Prozentsatz mit zunehmendem Zeitablauf auch abnehmen. Es geht aus unserer Sicht lediglich darum, dass man versucht, eine bestimmte Matrix oder ein bestimmtes Modell zu entwickeln, um der Intensität und der Dauer der Beeinträchtigung besser Rechnung zu tragen.

### Cordula Schah Sedi:

Ja genau – das ist der Punkt! Die Prozente, die wir damals diskutiert haben und auch in dieses Buch hineingeschrieben haben, sind natürlich nicht in Stein gemeißelt. Wir hatten als Autoren die Vorstellung, dass man die **Lebensbeeinträchtigung** in irgendeiner Form prozentual abbilden sollte und dass man ebenfalls die verschiedenen Genesungsstadien mit abbilden muss. Wir sind der Auffassung, dass die stärkste Einschränkung sowohl hinsichtlich des Schmerzes als auch was die Freiheit in der Fortbewegung angeht, auf der Intensivstation vorhanden ist. Da kann man sich nicht einmal von rechts nach links im Bett bewegen und wir sind der Meinung, dass diese intensivste Stufe der **Lebensbeeinträchtigung** auch den höchsten Prozentsatz erhalten muss. Aber die Höhe der Prozentsätze ist natürlich nicht in Stein gemeißelt. Die Rechtsprechung ist sehr gerne aufgerufen, an dieser Stelle andere Größenordnungen zu definieren.

Mir ist natürlich durchaus klar, dass wenn man sehr konsequent mit den von uns entwickelten Prozentsätzen rechnet, es zu sehr **hohen Schmerzensgeldern** kommen kann, an die man sich erst gewöhnen muss. Auf der anderen Seite – und das ist dem System inhärent – bin ich der Meinung, dass das auch sehr gerecht ist in Abgrenzung zu den sogenannten Bagatellverletzungen. Ein Beispiel: für ein HWS-Trauma, was nach 2-3 Wochen folgenlos überstanden ist würden wir mit dem System der **taggenauen Schmerzensgeldbemessung** nach unten korrigieren – im Vergleich zur herkömmlichen Schmerzensgeldrechtsprechung in diesem Bereich. Ich bin der Meinung, dass wäre für das gesamte System des Schmerzensgeldes dann auch wieder sehr ausgewogen. Schwerwiegenden Verletzungsbildern würde man ein höheres Schmerzensgeld zusprechen und im Bereich der **Bagatellverletzungen** würden nur noch deutlich geringere Schmerzensgelder ausgeurteilt werden

### Guido Kirchhoff:

Ja. In dem Fall, der uns vorlag, mussten wir nicht über einzelne Prozentsätze entscheiden. Dennoch ist es aus meiner Sicht nicht schlimm, wenn die Schmerzensgelder höher werden.

Man sieht das ohnehin an der gesamten Entwicklung in Deutschland: es werden immer wieder höhere Schmerzensgelder ausgeworfen, aber wir sind aus meiner Sicht noch lange nicht in einem wirklich akzeptablen Bereich, was die **Lebensbeeinträchtigung** bei **Dauerverletzungen** angeht. Ich habe oft den Eindruck, dass die deutschen Gerichte in dieser Hinsicht sich eher als Sparkommissar der Versicherungen unter dem Aspekt sehen, dass alles über die Beiträge wieder finanziert werden muss. Man macht sich viel zu wenig klar, dass das Schmerzensgeld für eine Haftpflichtversicherung eigentlich ein relativ kleiner Betrag ist im Verhältnis zu den medizinischen Behandlungskosten oder auch den Pflegekosten. Von daher meine ich, dass es da durchaus Spielraum im Schmerzensgeld nach oben gibt.

Aber was Sie sagen, ist vollkommen richtig. Es gibt auch im unteren Bereich – und der größte Teil sind ja die Sachverhalte mit einfacheren kleineren Verletzungen – die Möglichkeit, dort eine Matrix anzusetzen. Ich habe gerade einen Fall vorliegen, in dem es um Prellungen geht. Da werde ich das geforderte Schmerzensgeld heruntersetzen, weil ich auch in diesem Fall festgestellt habe, dass die tageweise Berechnung dann zu einem geringeren Schmerzensgeld führt, als dasjenige, was sich der Geschädigte vorgestellt hat. Auch wäre es aus meiner Sicht gerade für die Masse dieser Fälle in der außergerichtlichen Beratungspraxis ausgesprochen wichtig, eine Bemessungsgrundlage zu finden. Das Kammergericht hatte es ja einmal damit

versucht, für ein HWS-Trauma pro 1 Monat 1.000 € auszuurteilen. Das ist ja ein ähnlicher Ansatz. Auch in diesem unteren Verletzungsbereich habe ich nicht den Eindruck, als würden die Gerichte da nach besonderen Maßstäben vorgehen. Ich stelle auch hier eine sehr grobe Herangehensweise fest, die es schwierig macht, Vergleiche mit anderen Entscheidungen herzustellen.

### **Cordula Schah Sedi:**

Aus unserer Sicht sollte man in den wirklich schweren Verletzungsfällen, die über viele, viele Jahrzehnte diese Menschen in ihrem Leben beeinträchtigen werden, den Mut haben, tatsächlich ein angemessenes Schmerzensgeld auszuurteilen, das deutlich oberhalb dessen liegt, was man heutzutage mit der herkömmlichen Methode findet. Wenn dieses ausurteilt werden würde, dann wären wir einen ganz großen Schritt weiter in Sachen Gerechtigkeit, weil wir dann auch zugleich eine Korrektur auf der Ebene der kleineren Verletzungen und der nicht so langwierigen Verletzungen vornehmen können. Wir würden dann eine Gerechtigkeit innerhalb des Systems der **Schmerzensgeldbemessung** herstellen. Eines sollten wir uns jedoch immer vor Augen führen: Jeder, der im Straßenverkehr teilnimmt, ist potentiell jemand, dem dieses System auch einmal zugutekommen kann, wenn er bei einem Unfall verletzt wird. Deshalb bin ich der Meinung, sollten wir uns nicht zu schade sein, eine Prämien Diskussion zu führen. Abgesehen davon, dass eine Systemkorrektur (den schwerwiegenden Verletzungsfällen höhere Schmerzensgelder zuzusprechen und den Bagatellverletzungen weniger Schmerzensgeld als bislang zu gewähren) vielleicht sogar ohne Einfluss auf die Haftpflichtversicherungsprämie bleibt, sollten wir uns nicht zu schade sein, 1-3 € pro Monat (!) mehr in die bisherige Prämien Diskussion hineinzubringen. Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass die Anzahl der Schwerstverletzten identisch ist mit der Zahl der Menschen, die glücklicherweise lediglich eine Bagatellverletzung davongetragen haben. Das Massengeschäft beim Versicherer spielt sich im Bereich der kleinen und maximal mittleren Personenschäden (ohne Dauerschaden!) ab. Es sind im Verhältnis dazu tatsächlich nur wenige schwere und schwerste Personenschäden festzustellen. Wir müssen schauen, dass wir das Schmerzensgeld vernünftig verteilen im Schadensersatz. Wir können uns höhere Schmerzensgelder für schwere und schwerste Verletzungsfolgen leisten!

### **Guido Kirchhoff:**

Mir fällt noch ein Punkt ein, den ich für sehr wichtig erachte.

Wir lesen regelmäßig in den Arztberichten oder auch in den anwaltlichen Schriftsätzen lediglich etwas über die sogenannte Arbeitsunfähigkeit, die eine bestimmte Zeit einnimmt nach einer Verletzung. Ich halte das für einen zu groben Maßstab im Bereich des Schmerzensgeldes. Die Arbeitsunfähigkeit sagt nur etwas darüber aus, ob jemand in der Lage ist zu arbeiten, aber nicht, inwieweit tatsächlich Beeinträchtigungen im täglichen Leben vorhanden sind. Es ist denkbar, 4 Wochen arbeitsunfähig geschrieben zu sein, aber dennoch in der Lage zu sein, viel selbst zu tun, ohne körperlich besonders beeinträchtigt zu sein. Deswegen finde ich den Ansatz im **Handbuch Schmerzensgeld** sehr viel präziser, wenn auf den Grad der Behinderung oder den **Grad der Schädigungsfolgen** abgestellt wird. Beim Haushaltsführungsschaden stellt man ja auch nicht auf die MdE, also nur die Minderung der Erwerbsfähigkeit ab, sondern auf die Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung. Deshalb ist auch im Bereich des Schmerzensgeldes eine größere Präzision angebracht.



**Cordula Schah Sedi:**

Da könnten wir noch genauer hinschauen – das denke ich auch. Wir würden dann noch sachgerechtere Ergebnisse finden können! Das ist doch ein schöner Ausblick.

Herr Kirchhoff – vielen Dank für das interessante Interview.

**Guido Kirchhoff:**

Vielen Dank.